

# **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen (Straßensondernutzungssatzung)**

Vom ....

Aufgrund von §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Plauen mit Zustimmung der zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen (Straßensondernutzungssatzung)**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen (Straßensondernutzungssatzung) vom 6. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung insbesondere für:

1. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
2. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung und allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen oder die unmittelbar karitativen, sozialen, mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen oder Sondernutzungen, bei denen aus Billigkeitsgründen eine Gebührenfreiheit oder -ermäßigung geboten erscheint;
3. erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählervereinigungen durchgeführt werden;
4. Sondernutzungen durch Vereinigungen vorwiegend ortsansässiger Gewerbetreibender;
5. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
6. Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und vergleichbaren, insbesondere kulturellen, Veranstaltungen;
7. Kleinstwerbung auf Werbeträgern vor dem Anwesen des Gewerbetreibenden;
8. Werbung für Zirkusgastspiele kleiner und mittlerer Unternehmen, wenn im Stadtgebiet Tafeln angebracht bzw. aufgestellt werden;

gewährt werden.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den ....

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister